



www.vgem-dzf.de

FORSTKURIER

28. Jahrgang, Freitag, den 29. April 2022, Nummer 4

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

- **Donnerstag, 05.05.2022 um 18:30 Uhr**
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
 - **Donnerstag, 12.05.2022 um 19:00 Uhr**
Sitzung des Verbandsgemeinderates
- im Sitzungssaal* der Verbandsgemeinde, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona!

Droyßig



Sitzungstermin des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet **am Mittwoch, 18.05.2022 um 18:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Sportplatz Droyßig, 06722 Droyßig** statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona

Sprechstunden der Bürgermeisterin

immer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in Droyßig, Markt 6b, 06722 Droyßig, Telefon: 034425 27575

Gutenborn



Sitzungsplan des Gemeinderates Gutenborn

Die nächsten Termine der Sitzungen des Gemeinderates Gutenborn

Dienstag, 10.05.2022 um 18:00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Dienstag, 24.05.2022 um 18:30 Uhr Sitzung des Gemeinderates im Gemeindezentrum Droßdorf.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung - Telefon: 03441 718793

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Gutenborn

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziff. 18 und § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn vom 15.12.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Auszeichnungen der Gemeinde Gutenborn

Die Gemeinde Gutenborn würdigt Personen, die sich um die Gemeinde Gutenborn und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger herausragend bzw. sehr verdient gemacht haben, folgendermaßen:

- Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Gutenborn
- Würdigung ehrenamtlichen, zivilgesellschaftlichen Engagements in der Gemeinde Gutenborn

Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

I. Unterabschnitt Ehrenbürger

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Gutenborn für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen und besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger außerordentlich verdient gemacht haben.

(2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Gutenborn in Verbindung steht.

(3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn.

§ 3

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Gutenborn in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

(4) Dem Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Gemeinderat prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Gemeinderat über den Antrag.

(5) Der Gemeinderat berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

(7) Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

(8) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Verleihungsakt

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin gesiegelten Urkunde und eines Ehrengeschenkes im Wert von bis zu 150,- €.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in feierlicher Form anlässlich des Jahresempfanges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Gutenborn oder an anderer geeigneter Stelle. Der Gemeinderat ist zur Verleihung förmlich einzuladen.

(3) Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde Gutenborn eingetragen.

(4) Ehrenbürger können durch den/die Bürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5

Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

(3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6

Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.

(2) Die Aberkennung kann durch jedermann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Gutenborn beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung erfolgen. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.

(3) Dem Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn werden die Anträge zur Prüfung vorgelegt. Bei Fehlen von Aberkennungskriterien weist der Gemeinderat den Antrag zurück. Sind die Voraussetzungen für eine Aberkennung erfüllt, erarbeitet der/die Bürgermeister/in eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat.

(4) Für die Aberkennung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

(5) Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

(6) Der/die Bürgermeister/in teilt die Entscheidung des Gemeinderates dem Betroffenen schriftlich mit.

(7) Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Gemeinde gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.

(8) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Unterabschnitt Ehrenamt

§ 7

Würdigung des Ehrenamtes in der Gemeinde Gutenborn

(1) Zur Würdigung ehrenamtlicher und engagierter Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu zwei Personen ausgezeichnet werden.

(2) Die Auszeichnung zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Ehrengeschenkes im Wert von bis zu 80,- €. Gleichzeitig erfolgt eine Aufnahme ins öffentliche Ehrenregister der Gemeinde Gutenborn.

§ 8

Kriterien

(1) Die zur Auszeichnung vorgeschlagene Person muss ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Gutenborn ausüben.

(2) Das Engagement erfolgt freiwillig, selbstlos, unentgeltlich und ohne direktes Eigeninteresse.

(3) Die Ehrung kann auch für eine selbstlose, aufopfernde und spontane Hilfeleistung aus großer Gefahr (Einzelhandlung) ausgesprochen werden.

§ 9

Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

(1) Vorgeschlagen werden dürfen Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Initiativen oder Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Gutenborn.

(2) Ein Vorschlagsrecht haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gutenborn. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Gutenborn

mit hinreichender Begründung zu richten. Die Vorschläge müssen der Gemeinde bis 30. September des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge trifft der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in einer seiner Sitzungen während des 4. Quartals des laufenden Kalenderjahres.

(4) Die Ehrung erfolgt rückwirkend für das jeweils vorige Kalenderjahr.

(5) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in feierlicher Form anlässlich des Jahresempfanges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Gutenborn oder an anderer geeigneter Stelle. Der Gemeinderat ist zur Auszeichnung förmlich einzuladen.

(6) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register geführt.

(7) Die wiederholte Ehrung ein- und derselben Person ist nicht möglich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutenborn, 16.12.2021



Leier
Bürgermeister



Siegel

Hinweis: Gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen, die Jagdgenossen nur selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes LSA amtlich beglaubigt ist oder das vom Land Sachsen-Anhalt/BLK vorgeschriebene Formular verwendet wird.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droßdorf

Die Jagdgenossenschaft Droßdorf

lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am **Mittwoch, dem 18.05.2022 um 18.00 Uhr** in die **Schutzhütte Kuhndorf**, in Kuhndorf am Dorfteich, 06712 Gutenborn herzlich ein.

Sollten die Festlegungen und Bestimmungen, die durch die Bundes- und Landesregierungen wegen der Corona-Krise erlassen wurden, weiter aufrechterhalten werden, kann die Versammlung zu o. g. Termin nicht durchgeführt werden. Die Versammlung wird dann zu einem späteren, zz. aber unbestimmbaren Termin durchgeführt werden.

Tagesordnung:

- 1.0 Begrüßung
- 2.0 Beschluss der Tagesordnung
- 3.0 Bericht des Vorstandes
- 4.0 Bericht des Kassenwartes
- 5.0 Bericht der Kassenprüfer
- 6.0 Entlastung des Vorstandes für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
- 7.0 Wahl des Vorstandes
- 8.0 Wahl der Kassenprüfer
- 9.0 Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages im Jahr 2022
10. Beschluss zur Bezahlung der Kosten der Versammlung der Jagdgenossenschaft
11. Bericht der Jagdpächter
12. Diskussion/Sonstiges bzw. Fassung von weiteren Beschlüssen
13. Schlusswort